



Satzung des Tennisclubs Mundingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Mundingen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Emmendingen, Stadtteil Mundingen.
3. Gerichtsstand ist Emmendingen.
4. Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Tennisclub Mundingen e.V. betreibt und fördert Leistungssport und sportliche Freizeitgestaltung gleichermaßen, insbesondere zur Ausübung des Tennissports, körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Tennisclub Mundingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Bar- oder Sachzuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmendingen – Stadtteil Mundingen -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Bestrebungen politischer und weltanschaulicher Art sind satzungswidrig.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- a1) Zweitmitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder

1. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

1.A) Zweitmitgliedschaft

Es ist möglich eine Zweitmitgliedschaft im TC Mundingen zu erwerben. Ebenso wie ein Aktives Mitglied ist dieses bestrebt, den Vereinszweck zu fördern. Diese Mitgliedschaft ist nur dann gültig, wenn jährlich nach gewiesen wird, dass die Mitgliedsbeiträge im Erstverein entrichtet wurden. § 6 dieser Satzung ist auch für die Zweitmitglieder bindend, jedoch müssen Arbeitsstunden und Clubhausdienst lediglich im Erstverein geleistet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist um 1/3 gegenüber den Erstmitgliedern reduziert. Zweitmitglieder sind nicht stimmberechtigt und können in kein Ehrenamt gewählt werden.

2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung muss in jedem Falle die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft erfolgt automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Belange der jugendlichen Mitglieder regelt u.a. die Jugendordnung.
3. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber betragsfrei und von den übrigen Pflichten entbunden.

§ 5

Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Obergrenze der Mitgliederzahlen ist dabei zu berücksichtigen.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragenen Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags erfolgt in diesem Falle gesondert und muss vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen (z.B. Einhaltung der Platz- und Spielordnung, Leistung von Arbeitsstunden, Clubhausdienst).
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Platz- und Spielordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Ende und Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann per Einschreiben gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands erfolgen. Eine unterschriebene Kündigung wird auch wirksam bei Übermittlung mittels digitalen Medien. Sie wird wirksam auf Ende des Geschäftsjahres.
Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist anzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Die Umwandlung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv oder umgekehrt ist immer nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Die Umwandlung ist rechtzeitig vorher schriftlich beim Vorstand zu beantra-

gen.

4. Durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes (§ 15) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Ausschließungsgründe sind insbesondere: grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und unehrenhaftes Verhalten.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Der Jahresbeitrag, Aufnahmegebühren oder sonstige Leistungen gegenüber dem Verein werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emmendingen „Emmendingen aktuell“. Die Einberufung kann auch in Textform (E-Mail, Brief) erfolgen. Auswärtige Mitglieder erhalten stets eine Einladung in Textform.
2. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen. Die Versammlung ist dann innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters
- vom Vorstand vorgeschlagene Wirtschafts- und Haushaltspläne
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (§ 16)
- Beiträge und Umlagen
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach § 11 einberufen wurden.

§ 13

Abstimmung

1. Grundsätzlich wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Abstimmung durch Handzeichen beschließen.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Vereinszweckes nach § 2 ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Erhält bei Wahlen keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, Stichwahl statt.

§ 14

Wahlen

1. Zur Durchführung der Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin bestimmt. Amtierende Gesamtvorstandsmitglieder können hierzu nicht bestimmt werden.
2. Nach der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt diese/r den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen in der in § 15 festgelegten Reihenfolge.
3. Für jede Wahl sind getrennt Wahlvorschläge zu machen. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/In, zugleich Vizevorsitzende/r
 - dem/der Sportwart/In, zugleich Vizevorsitzende/r
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Schriftführer/In
 - einem oder mehreren Beisitzern/Innen
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes wird vom Gesamtvorstand ein/eine kommissarische/r Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorsamtvorstandes im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Vizevorsitzenden (Schatzmeister/in) und dem/der Vizevorsitzenden (Sportwart/in). Der/die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vizevorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.

Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Gesamtvorstandes werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand für sich und alle Organe des Vereins erlassen wird.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der/die Schriftführer/in fertigt das Protokoll der Mitgliederversammlung an und unterzeichnet dies gemein-

sam mit dem/der 1. Vorsitzenden oder entsprechend der Vertretungsregelung mit den beiden Vizevorsit-

zenden

Dem/der Schriftführer/in obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, sowie das Anfertigen, die erforderlichen Bekanntgaben und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

6. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen.

Insbesondere kommen in Frage:

- Sportausschuss
- Jugendausschuss
- Veranstaltungsausschuss
- Bauausschuss

7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

8. Der Vorstand kann sich und dem im Gesetz für „Bürgerschaftliches Engagement“ aufgeführten Personenkreis für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gewähren.

§ 16

Kassenprüfer

Vor der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Revisionen müssen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu überprüfen.

§ 17

Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und für die Sachverluste auf der Sportanlage des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Versicherungen des Vereins wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 18 Datenschutz/Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereines, d. h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

2. Insbesondere werden durch den Verein folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdaten
- Mannschaftszugehörigkeit
- Rang/Position im Verein
- Leistungsklasse
- Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

-die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E- Mail-Adresse, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern.

4. Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Der Verein kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Sportbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG und der DS-GVO von den Verbänden oder dem DTB selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben. Die Verarbeitung von Mitgliederdaten zu Werbezwecken ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG / DSGVO zulässig.

7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG und der DS-GVO das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

8. Der Verein stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.

9. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen unmittelbar dem Verein mitzuteilen.

10. Beim Austritt eines Mitglieds werden sämtliche gespeicherten Daten, auch die personenbezogenen Daten aus den Verzeichnissen gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Gesamtvorstand aufbewahrt.

§ 19

Inkrafttreten

Gemäß § 71 BGB tritt eine durch Mitgliederversammlungsbeschluss geänderte Satzung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Im Innenverhältnis gilt, dass die geänderte Satzung einer Genehmigung durch den Badischen Tennisverband und durch das zuständige Finanzamt Emmendingen bedarf. Satzungsänderungen sind beim Registergericht Freiburg i.Br. zu hinterlegen.